

Aktenzeichen: 3 AZN 154/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 17. April 1984

- 3 AZN 154/84 -

I. Arbeitsgericht Koblenz

Urteil vom 23. Juni 1983

- 1 Ca 687/83 -

II. Landesarbeitsgericht  
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 13. Januar 1984

- 6 Sa 1067/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Grundsatzbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 72 a, 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 154/84

6 Sa 1067/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Kahleyss und Wieder beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

des Landesarbeitsgerichts Rheinland-  
Pfalz vom 13. Januar 1984 - 6 Sa  
1067/83 - wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens zu tragen.

### G r ü n d e :

I. Der schwerbehinderte Kläger war vom 1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1981 bei der Beklagten zuletzt als Koch beschäftigt. Seit dem 1. September 1980 bezieht er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Parteien, auf deren Arbeitsverhältnis der MTB II Anwendung gefunden hat, streiten über die Frage, ob der Kläger im Hinblick auf § 65 Abs. 4 Unterabs. 2 MTB II einen Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld hat.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage auf Zahlung von Übergangsgeld stattgegeben. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Beklagte mit ihrer auf grundsätzliche Bedeutung gestützten Beschwerde.

II. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Beschwerde ist zulässig. Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, das Berufungsgericht habe § 65 des bundes-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

weit geltenden MTB II fehlerhaft ausgelegt (irrtümlich wird allerdings in der Beschwerdebegründung § 62 BAT zitiert). Diese Rechtsfrage sei von grundsätzlicher Bedeutung. Die Beschwerde ist damit in der gesetzlichen Form eingelegt worden.

Sie ist jedoch nicht begründet. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer durch das Revisionsgericht klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder sie wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt. Klärungsbedürftig ist eine Frage im allgemeinen, wenn sie höchstrichterlich noch nicht entschieden ist oder gegen die höchstrichterliche Entscheidung neue Gesichtspunkte vorgebracht werden (vgl. BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Beschwerdeführerin erkennt nicht, daß die von ihr als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage bereits mit Urteil des Senats vom 13. Juli 1982, 3 AZR 576/80, entschieden worden ist. Sie ist jedoch der Auffassung, die von ihr vorgetragenen Gründe stellten neue Gesichtspunkte dar, die die Zulassung der Revision rechtfertigten.

Alle von der Beschwerdeführerin nochmals vorgetragenen Argumente haben jedoch der Entscheidungsfindung des Senats in dem oben zitierten Rechtsstreit, 3 AZR 576/80, zugrunde gelegen. Sie sind damit bereits rechtlich gewürdigt. Sie sind - auch bei nochmaliger Würdigung - nicht geeignet, die entschiedene Frage als offen und klärungsbedürftig zu erweisen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97  
Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Kahleyss

Wieder

